



Herrn Präsidenten
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Auszug

Bearbeitet von:
Herrn Fischer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17/2207

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.1-10005/22

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4645

Hannover
27.11.2014

Persönliche Schreiben von Bürgermeistern
Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)
LT-Az.: 17/2207

Die Samtgemeinde Gellersen hat mit ihren Mitgliedsgemeinden Verhandlungen zur Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auf Beschluss des Samtgemeinderats im Oktober 2014 eine Bürgerbefragung im Sinne des § 35 NKomVG durchgeführt. Die Bürgerinnen und Bürger haben sich dabei mit einer Mehrheit der Stimmen von ca. 55 % gegen die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Im Vorfeld der Bürgerbefragung hat sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde Südgellersen – wie die Bürgermeister der anderen Mitgliedsgemeinden auch – schriftlich an die Bürgerinnen und Bürger gewandt. Das Schreiben enthält den Namen der Gemeinde, das Wappen der Gemeinde, den einleitenden Satz „heute wende ich mich ganz persönlich an Sie“, sowie die Bitte, für die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde zu stimmen, und ist mit der Bezeichnung „Bürgermeister“ unterzeichnet. Die Entscheidungen der Räte der Mitgliedsgemeinden und des Samtgemeinderates über die Umwandlung standen zu diesem Zeitpunkt noch aus.

Die Übersendung eines amtlichen Schreibens einer Gemeinde an alle „Mitbürgerinnen und Mitbürger“ stellt allerdings keine bloße, in vergleichbarer Weise auch anderen Personen mögliche Meinungsäußerung des Bürgermeisters mehr dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein typisches Informationsverfahren nach § 85 Abs. 5 NKomVG. Bei Wahrnehmung seiner Informationsaufgabe nach dieser Vorschrift ist der Bürgermeister allerdings verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst umfassend, objektiv und sachlich zu unterrichten. Diesen Anforderungen genügt das Schreiben nicht. Die vom Bürgermeister hier zur Kundgabe im Wesentlichen allein seiner persönlichen Meinung gewählte amtliche und schriftliche Form, einschließlich der dabei im Briefkopf erfolgten Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde, war deshalb unzulässig.

Gez. Boris Pistorius